

International Association for Cannabinoid Medicines

(Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente)

Satzung

nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. März 2000,
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 16. September 2000, vom 25. Oktober 2001,
vom 5. Oktober 2007 und vom 2. Oktober 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **International Association for Cannabinoid Medicines** und ist eine wissenschaftliche Gesellschaft. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig von anderen Organisationen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnisse über Cannabis, die Cannabinoide, das Endocannabinoidsystem und verwandte Themen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung der Forschung zu Cannabisprodukten und dem Endocannabinoidsystem,
 - Förderung des Informationsaustausches zwischen Forschern, Ärzten, Patienten und der Öffentlichkeit,
 - Erarbeitung und Verbreitung zuverlässiger Informationen zur Pharmakologie, Toxikologie und dem therapeutischen Potential von Cannabis und Modulatoren des Endocannabinoidsystems,
 - Beobachtung und Dokumentation nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Cannabinoidtherapeutika,
 - Kooperation mit anderen Organisationen und Gesellschaften, die die Zwecke und Ziele der IACM teilen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinnützigkeit ist zu beantragen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der **International Association for Cannabinoid Medicines** können natürliche oder juristische Personen werden.

1. Die Mitgliedschaft teilt auf sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden:
 - Personen mit abgeschlossenem Studium der Medizin und Pharmazie,
 - in der Cannabis- bzw. Cannabinoidforschung tätige Personen mit einem anderen abgeschlossenen Hochschulstudium,
 - andere Personen mit einer besonderen Sachkompetenz auf dem Gebiet von Cannabis/Cannabinoiden,
 - Studenten der Medizin und Pharmazie,
 - sowie medizinische Institutionen und Einrichtungen.

Andere Personen oder Institutionen sind unterstützende Mitglieder.

Das Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und das Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder des Vereins, ordentliche und unterstützende Mitglieder.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und rückständige Beitragsforderungen in Höhe von mehr als 6 Monaten.

§ 5 Beitrag

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Patientenvertretung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen sind. Sie soll spätestens bis 1. Dezember eines Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beitragsordnung
 - die Richtlinien der Vereinsarbeit
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
 - Satzungsänderungen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Ein Mitglied kann seine Stimmberechtigung schriftlich auf eine dritte Person übertragen. Ein Vertreter darf jeweils nur eine Vollmacht haben.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern, darunter der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende.

2. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Kassen- und Buchführung des Vereins
 - die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
 - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes
 - die Betreuung der externen Kontakte
 - die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Abgabe öffentlicher Erklärungen in den Zeiten zwischen den Mitgliederversammlungen.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz 1 wählt die Mitgliederversammlung drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Anlage 2). Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.
8. Zur Koordination der Vereinsarbeit unterhält die **International Association for Cannabinoid Medicines** eine Hauptgeschäftsstelle sowie gemäß den Erfordernissen der Vereinsarbeit weitere Büros. Jede Korrespondenz im Namen des Vereins muss von mindestens einem Vorstandsmitglied gezeichnet werden sowie die Adresse der Hauptgeschäftsstelle im Briefkopf enthalten. Das Zeichnungsrecht kann durch schriftlich niedergelegten Beschluss des Vorstandes delegiert werden.

§ 9 Patientenvertretung

1. Unterstützende Mitglieder des Vereins wählen zwei Patientenvertreter.
2. Als Patientenvertreter sind unterstützende Mitglieder wählbar, die an einer ernsthaften organischen Erkrankung leiden, bei denen Cannabisprodukte therapeutisch genutzt werden können.
3. Die Patientenvertreter haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 10 gestrichen

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind gehalten, spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabschlussprüfung vorzunehmen und der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Aids-Hilfe e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vom Vorstand ausgeführt werden.

§ 14 Versammlungsprotokolle

Über die Versammlungen der Vereinsorgane und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und binnen zwei Wochen nach Versammlungsende bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 11. März 2000 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung der International Association for Cannabinoid Medicines nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. März 2000

Mitglieder der **International Association for Cannabinoid Medicines** unterstützen die Vereinsarbeit durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Dieser beträgt für:

Juristische Mitglieder (Vereine etc.)	Euro 120,--
Berufstätige Einzelmitglieder, nach Selbsteinschätzung, mindestens aber	Euro 60,--
Nichtberufstätige und StudentInnen mindestens	Euro 30,--

Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag ermäßigt werden.